

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 22. August 2024

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO): Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung vom 25. Juni 2024 zur oben erwähnten Landratsvorlage. Gerne nehmen wir hiermit Stellung.

Die FDP.Die Liberalen Baselland unterstützt grundsätzlich die Vorlage zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. Dabei begrüssen wir insbesondere die neu vorgesehenen Regelungen zur Verbesserung der Verfahrenseffizienz wie zum Beispiel die Möglichkeit des Zirkulationsverfahrens in den Fällen des § 4 Abs. 3 lit. a und b E-EG ZPO sowie die Präsidialzuständigkeit gemäss § 5 Abs. 1 lit. c E-EG ZPO für Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt.

Im Einzelnen haben wir jedoch folgende Bemerkungen:

Zu § 2 Abs. 1 lit. d EG ZPO

Wir lehnen die vorgeschlagene Ausweitung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten im Bereich der landwirtschaftlichen Pacht durch eine neue Auslegung des § 2

Abs. 1 lit. d EG ZPO ab. Gemäss der geltenden Praxis ist die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren oder betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren zuständig. In allen anderen Fällen der landwirtschaftlichen Pacht liegt die Zuständigkeit bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern. Im Kanton Basel-Landschaft hat sich in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Pacht (mit Ausnahme von Kleingrundstücken) die Streitschlichtung durch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter vor Ort bewährt. Auch ist nicht erkennbar, dass durch die vorgeschlagene Zuständigkeitsänderung die Streitschlichtung im genannten Bereich wesentlich verbessert würde. Ein Handlungsbedarf für die vorgeschlagene Ausdehnung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten auf alle Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht ist daher unseres Erachtens nicht ausgewiesen. Ferner fordern wir aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarheit, dass im EG ZPO die gemäss der gängigen Praxis bei Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Pacht jeweils zuständige Schlichtungsbehörde ausdrücklich genannt wird.

Zu § 7a Abs. 1 E-EG ZPO

Wir begrüssen, dass nach § 7a Abs. 1 E-EG ZPO sich jede Partei in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, sowie im anschliessenden Rechtsmittelverfahren auch durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO vertreten lassen kann. Gemäss der letzteren Bestimmung (Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO) sind vor den Miet- und Arbeitsgerichten zur berufsmässigen Vertretung neben den Anwältinnen und Anwälten auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter befugt, sofern das kantonale Recht es vorsieht. Obgleich der basellandschaftliche Gesetzgeber nach Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 keine entsprechende Regelung erlassen hat, werden in der Praxis zum Beispiel professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen Gerichtsverfahren und Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahren zugelassen. Dies ermöglicht es den Parteien, die betreffenden miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren kostengünstig abzuwickeln. Wir erachten es als positiv, dass diese bisherige Praxis im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarheit fordern wir jedoch, dass im Gesetz eindeutig definiert wird, wer in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren als beruflich qualifizierte Vertreterin bzw. beruflich qualifizierter Vertreter anzusehen ist (vgl. hierzu etwa die Regelung des § 3 Abs. 1 AnwG/SO oder des Art. 129 JG/FR).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Baselland

Handwritten signature of Ferdinand Pulver in blue ink.

Ferdinand Pulver
Präsident

Handwritten signature of Andreas Dürr in blue ink.

Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann